

terlagen vorliegen. Hierzu gehören in erster Linie die betreffende Steuererklärung, der Bericht über eine etwaige Betriebsprüfung, der Steuerbescheid und alle in der Angelegenheit ergangenen Nachprüfungsentscheidungen. Der Steuerbescheid bzw. die letzte Nachprüfungsentscheidung sollte durch die Abteilung Finanzen mit einem Vermerk über den Tag des Eintritts der Rechtskraft versehen werden, weil die Rechtskraft der Steuerfestsetzung nach § 468 AbgO eine Voraussetzung für das gerichtliche Strafverfahren darstellt. Ist die Rechtskraft noch nicht eingetreten, dann hat das Gericht das Verfahren auszusetzen.

Rechtskraft in diesem Sinne liegt dann vor, wenn der Steuerschuldner in den Punkten, die Gegenstand des Strafverfahrens sind, keine Einwendungen gegen die Steuerfestsetzung mehr erheben kann. Es ist also nicht unbedingt erforderlich, daß der Steuerbescheid in seiner Gesamtheit rechtskräftig ist. Hat der Steuerschuldner z. B. im Nachprüfungsverfahren Einwendungen lediglich gegen die Versagung der Sonderabschreibung, nicht aber hinsichtlich der übertariflichen Löhne erhoben, dann kann das ausschließlich wegen des letztgenannten Punktes eingeleitete Strafverfahren einen Monat nach der Zustellung des Steuerbescheids durchgeführt werden, weil von diesem Zeitpunkt an keine Einwendun-

gen mehr gegen die Hinzurechnung der Löhne zum Gewinn möglich sind¹⁴.

Schließlich braucht das Verfahren auch dann nicht ausgesetzt zu werden, wenn der Steuerschuldner den Steuerbescheid im wesentlichen akzeptiert hat und im Nachprüfungsverfahren von der insgesamt verkürzten Steuer lediglich einen Teil angreift, der so geringfügig ist, daß er für die Strafzumessung keine Bedeutung hat¹⁵. In diesem Fall wird im Strafverfahren von demjenigen Teil des im Steuerbescheid ausgewiesenen Betrags auszugehen sein, der unbestritten und für den Steuerschuldner nicht mehr anfechtbar festgestellt worden ist.

¹⁴ Vgl. § 3 Abs. 2 der VO über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung). Der Steuerschuldner kann die Begründung eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der einmonatigen Frist zwar noch ergänzen, aber keine neuen Punkte mehr angreifen. Auch in der zweiten und dritten Instanz des Nachprüfungsverfahrens kann der Steuerschuldner sich nur gegen die Punkte wenden, die bereits Gegenstand des Verfahrens erster Instanz waren.

¹⁵ Nur auf diesen Fall beziehen sich meine Ausführungen in NJ 1954 S. 528 links oben. Cohn (aaO) kommt letzten Endes zu dem gleichen Ergebnis, wenn er die Möglichkeit bejaht, „Zweifeln über verhältnismäßig geringfügige Beträge bei der Strafsetzung unberücksichtigt zu lassen“.

Für ein sozialistisches Notariat!

Von JOHANNES RÖHRICHT, Notar beim Staatlichen Notariat Gera

I

Während die Justiz und andere Institutionen des Staates in der Ausbeutergesellschaft von den unterdrückten Massen als Machtinstrumente der herrschenden Klasse erkannt werden, ist dies beim Notariat nicht immer der Fall. Das ist zum Teil im Inhalt und in der Form seiner Tätigkeit begründet; zum anderen beruht diese Verkennung auch auf der bewußten Verschleierung des Klassencharakters des Notariats durch die bürgerlichen Juristen, wofür die Terminologie der faschistischen Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 ein Beispiel bildet, die vom Notar (von dem sie ausdrücklich verlangt, daß er „jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt“) als einemi „Rechtswahrer auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege“ spricht.

Diese Verkennung und Unterschätzung der Eigenschaft des Notariats, als aktiver Teil des jeweiligen Staatsapparates und somit als Machtinstrument zur Sicherung der gegebenen Herrschaftsverhältnisse zu wirken, hat zum Teil heute noch für die Tätigkeit und Arbeitsweise der staatlichen Notare abträgliche Folgen. Viele Mitarbeiter der Notariate, die im Kampf der deutschen Arbeiterklasse für Einheit und Frieden, beim sozialistischen Aufbau oder bei der Stärkung der Verteidigungsbereitschaft unserer Republik große Anstrengungen vollbringen, sehen gerade in ihrer Arbeit, der Tätigkeit des Notars, nicht das wichtige politische Faktum, sondern ein mehr oder weniger vom politischen Kampf losgelöstes staatliches Neutrum. Vorerst soll jedoch der Beweis geführt werden, daß das Notariat in jeder Ausbeutergesellschaft als ein wichtiger Teil des Staatsmechanismus bestanden hat, dessen wesentlichstes Aufgabengebiet die Anwendung des Schuldrechts war und der deshalb besonders stark innerhalb der Wechselwirkung des Überbaus auf seine Basis, auf die ökonomischen Verhältnisse und damit auch auf die Klassenverhältnisse seiner Gesellschaftsordnung einwirkte.

II

Bekanntlich ist die feudalistische Ausbeutergesellschaft dadurch gekennzeichnet, daß alle sog. Reichsstände von der Ausbeutung der Bauernschaft lebten. Insbesondere der hohe Adel und die Geistlichkeit, die sich nicht nur mit der Ausbeutung ihrer Leibeigenen begnügten, sondern auch in einem ständigen, auf allen Gebieten geführten Kampf um die Ausweitung ihrer ökonomischen und politischen Macht gegen schwächere

Feudalherren standen, bedienten sich dabei der Hilfe von Notaren, die ihr Amt in völliger Abhängigkeit von den Feudalherren ausübten. Obwohl das Recht der Ernennung von Notaren nach der Reichsnotariatsverordnung Kaiser Maximilians I. vom 8. Oktober 1512 nur dem Kaiser zustand (für kanonische Notare dem Papst), wurde es bald bis herab auf die kleinsten Lehensherren delegiert — ein Zustand, der der Klassensituation im Feudalismus entsprach, da diese Zersplitterung in der Organisation des Notariatswesens den ökonomisch-politischen Interessen der Feudalherren am besten diente.

Der bürgerliche Staat bediente sich ebenfalls des Notariats zur Sicherung seiner Klasseninteressen. Um das Notariat in seine Rolle als einer der Organisatoren der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hineinwachsen zu lassen, wurden nach der bürgerlichen Revolution in Frankreich durch das sog. Ventöse-Gesetz¹ zuerst die kirchlichen und lehensherrlichen Notariate beseitigt und damit ein einheitliches Notariat mit verschärften Zulassungsbedingungen (Aufhebung der Vererblichkeit des Amtes) geschaffen. Auch die Bedeutung der Tätigkeit des Notariats wurde dadurch gehoben, daß die Beurkundung aller, auch der wichtigsten Rechtsgeschäfte ausschließlich den Notaren übertragen wurde, daß die notariellen Urkunden unbedingte Glaubwürdigkeit genießen sollten und einem richterlichen Urteil letzter Instanz gleichstanden.

An diesen Beispielen zeigt sich, wie die bürgerliche Gesellschaft nach Erringung der politischen Macht ihre schon im Schoß des Feudalismus vorhandenen kapitalistischen Produktionsverhältnisse mit Mitteln des Staates und des Rechts schützte und förderte. Durch das Ventöse-Gesetz, das auch für die Entwicklung des deutschen Notariats richtungweisend war, war der Weg für den bürgerlichen Notar frei gemacht, zum Helfer und Organisator der monopolistischen Entwicklung des Kapitalismus und der verschärften Ausbeutung der Arbeiterschaft zu werden. Diesen Weg ging der bürgerliche Notar auch folgerichtig und konsequent an der Seite der wirtschaftlich Stärksten, der großen Handels- und Kredithäuser des Frühkapitalismus, und ideftifizierte sich unbedenklich mit den üblen kapitalistischen Geschäftspraktiken, so daß bereits zu Anfang des 19. Jahrhunderts Balzac sagen konnte, daß es dem 19. Jahrhundert Vorbehalten war, daß die Körperschaft der Notare Frankreichs die rühmliche Tradition ver-¹⁵

¹ La loi contenant organisation du notariat der 25. ventöse — 5. germinal an XI (16. bzw. 26. März 1803).